Bürger-Aufklärung

Was ist das eigentlich: „Amtliche Bürgerbefragung“ / „Bürger-begehren“ / „Bürgerentscheid“?

Die Bürgermeister und Räte der sieben Hinterbüschgemeinden Bleckhausen, Deudesfeld, Niederstadtfeld, Meisburg. Schutz, Wallenborn, und Weidenbach beabsichtigen eine „freiwillige Bürgerbefragung“ durchzuführen.

Was steckt dahinter?

Die Bedeutungen/Erklärungen finden sich in der Gemeindeordnung („GemO“; Kommunalbrevier) Rheinland-Pfalz. Die Gemeindeordnung regelt die Grundlagen der Gemeinden, ihr Wesen, ihre Aufgaben und ihre Rechtsstellung.

„Amtliche Einwohnerbefragung“

Die „Amtliche Einwohnerbefragung“ hat sich zu einem Bürgerbeteiligungsinstrument zwischen dem Einwohnerantrag (§ 17 GemO) und dem Bürgerbegehren/Bürgerentscheid (§ 17a GemO) entwickelt. Mit ihr lassen sich in einem nicht formalisierten Verfahren Stimmungs- und Meinungsbilder erfassen.

Das Ergebnis der Einwohnerbefragung stellt keine Entscheidung über die Sache dar! Sondern vermittelt den Gemeindeorganen nur eine Entscheidungshilfe. Das Ergebnis ist für den Bürgermeister und die Gemeinderäte nicht bindend! Mit anderen Worten: Die Gemeindebürger können sich mit Mehrheit für oder gegen das in der Befragung Gefragte entscheiden, Bürgermeister und Räte können dennoch das Gegenteil davon tun. Ihr Mandat soll frei bleiben (freies Mandat: Die Gemeindevertreter sollen frei und unabhängig ihre Meinungen bilden und ihre Entscheidungen treffen können) und nicht über das Ergebnis der Befragung gebunden werden (gebundenes Mandat).

Die von den Bürgermeistern und Räten allerdings beabsichtigte „freiwillige Bürgerbefragung“ findet sich als Befragungsinstrument in der GemO nicht, es gibt dafür keine rechtliche Grundlage!
Sie ist ein selbstgestricktes Konstrukt der Bürgermeister und Räte der oben genannten Gemeinden.

„Bürgerbegehren“

„Die Bürger einer Gemeinde können über eine Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid (s.u.) beantragen.“

Diese Beantragung nennt sich Bürgerbegehren (§ 17a GemO). Das Bürgerbegehren steht also zeitlich vor dem Bürgerentscheid. Es ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats muss es innerhalb von vier Monaten nach der Beschlussfassung eingereicht sein. Es muss die zu entscheidende Gemeindeangelegenheit in Form einer mit ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ zu beantwortenden Frage und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten.

Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohner (so in den sieben Hinterbüschgemeinden) von mindestens 9 von Hundert (9 %), der bei der letzten Wahl zum Gemeinderat festgestellten Zahl der Wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein.“ Unterschriftsberechtigt sind nur die nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes Wahlberechtigten (s.u.).

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen (Nichtzulässigkeiten regelt § 17 a, Absatz 2 GemO). Zuvor prüft

bei Ortsgemeinden die Verbandsgemeinde-verwaltung die Gültigkeit der Eintragungen in die Unterschriftenlisten.
Ein Bürgerbegehren kann auch von Ratsmitgliedern oder vom Bürgermeister initiiert werden. Auch der Gemeinderat als Ganzer kann durch einen Ratsbeschluss eine Angelegenheit der Gemeinde zur Abstimmung durch die Bürgerschaft bringen (Ratsbegehren, § 17 Abs. 1 Satz 2 GemO).

„Bürgerentscheid“

„Der Bürgerentscheid ist unverzüglich nach der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen (§ 68 Absatz 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz).“ Der Tag, ein Sonntag, wird vom Gemeinderat bestimmt (§ 68 Absatz 1 Satz 2 Kommunalwahlgesetz).

„Gegenstand eines Bürgerentscheides können nur Gemeindeangelegenheiten sein (§ 17 a Absatz 1 GemO; Ausschlussgründe in § 17 a Absatz 2 GemO).

„Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, müssen den Bürgern zuvor die von den Gemeinde-organen und von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens jeweils vertretenen Auffassungen in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung dargelegt werden.“

„Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 15 von Hundert (15 %) der Stimmberechtigten (Wahlberechtigten) beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit ‚Nein‘ beantwortet (§ 17 a Absatz 7).

„Der Bürgerentscheid, der die nach Absatz 7 Satz 1 erforderliche Mehrheit erhalten hat, steht einem Beschluss des Gemeinderates gleich.“
Das bedeutet, dass ein Bürgerentscheid im Gegensatz zur einer „Bürgerbefragung“ bindend für Bürgermeiste und Räte ist!

Zur allgemeinen Kenntnis:
Unterschriftsberechtigt sind nur die nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes Wahlberechtigten („...das 18. Lebensjahr vollendet haben; ...seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben; ...nicht nach § 2 Kommunalwahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind). (www.wahlen.rlp.de)

Weitere Ausführungen zu den Begriffen finden sich unter:
www.gstbrp.de/kommunale-dienste/kommunalbrevier-online/
www.kommunalbrevier.de/kommunalbrevier/kommunalpolitik-a-z/

ViSdP: Interessengemeinschaft „Erhaltet unseren Hinterbüsch“, www.hinterbuesch.org